

Merkblatt: Bauliche Tierseuchenpräventionsmassnahmen bei landwirtschaftlichen Betrieben

I. Ausgangslage

Die Haltung von Tieren bringt es mit sich, dass diese auch durch geeignete bauliche Massnahmen hinreichend vor Tierseuchen geschützt werden müssen. Dies gilt mit Blick auf die andernfalls drohenden wirtschaftlichen Schäden sowie den damit einhergehenden Einbussen bei der Versorgungssicherheit unseres Landes in erhöhtem Masse für landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltungen, die der tierischen Primärproduktion dienen.

Im betrieblichen Alltag sehen sich die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte jedoch immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob eine bauliche Tierseuchenpräventionsmassnahme überhaupt baubewilligungspflichtig ist und falls ja, ob diese ohne weiteres bewilligt werden kann. Von diesen Unklarheiten besonders tangiert sind die Schweinehalterinnen und Schweinehalter, welche aufgrund der derzeitigen Seuchenlage betreffend die Afrikanische Schweinepest (ASP) die von den Branchenverbänden und den Veterinärdiensten empfohlenen (baulichen) Präventionsmassnahmen umsetzen wollen.

Dieses Merkblatt soll im Sinne einer Hilfestellung für die Landwirtinnen und Landwirte im Generellen sowie die Schweinehalterinnen und Schweinehalter im Speziellen die bestehenden diesbezüglichen Unklarheiten beseitigen.

II. Massgebliche Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

Gemäss Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Abs. 1). Die Erteilung einer Bewilligung setzt voraus, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Abs. 2 lit. a) und das Land erschlossen ist (Abs. 2 lit. b). In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Gemäss Abs. 1 lit. a der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sind Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone unter anderem dann zonenkonform, wenn sie der bodenunabhängigen Bewirtschaftung, namentlich der Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Nach Art. 34 Abs. 4 RPV darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beurteilt sich die Frage der Notwendigkeit von Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach objektiven Kriterien. Ist eine Neubaute erforderlich, so muss diese den objektiven Bedürfnissen des Betriebes angepasst sein, namentlich mit Bezug auf ihre Grösse und ihren Standort. Sie darf nicht überdimensioniert sein. Bei der Standortwahl von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist der Bauherr nicht frei, sondern er muss nachweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, das heisst ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die streitige Baute am gewählten Ort zu errichten und nach Abwägung aller Interessen kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt.

Nach § 4 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) führt die zuständige Gemeindebehörde das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei. Bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone entscheidet das Amt für Raumentwicklung, ob das Bauvorhaben zonenkonform ist oder ob eine raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt werden kann (§ 53 Abs. 3 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV; RB 700.1]). Einer Baubewilligung bedürfen gemäss § 98 PBG alle ober- oder unterirdischen Bauten und Anlagen, Kleinbauten, Neu- oder Umbauten, An- oder Unterniveaubauten sowie insbesondere: 1. provisorische Bauten und Anlagen; 2. Fahrnisbauten; 3. Zweckänderungen bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen; 4. bauliche Veränderungen von Fassaden oder Dachaufbauten; 5. der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen; 6. eingreifende Terrainveränderungen; 7. der Abbau von Bodenschätzen; 8. Aussenantennen; 9. Reklameanlagen; 10. fest installierte Folientunnels.

Sinn und Zweck der Tierseuchengesetzgebung ist es das Auftreten und die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern bzw. einzudämmen und aufgetretene Tierseuchen zu bekämpfen und möglichst rasch auszurotten (Art. 1 ff. des Tierseuchengesetzes [TSG; SR 916.40]). Bund und Kantone treffen alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern (Art. 9 TSG). Personen, die Tiere halten, betreuen, behandeln, Kontrollen in Tierbeständen durchführen oder sonst wie Zutritt zu Tierbeständen haben, müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Tiere keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden (Art. 11 Abs. 1 TSG). Für die Beurteilung der tierseuchenpolizeilichen Notwendigkeit einer baulichen Tierseuchenpräventionsmassnahme ist im Kanton Thurgau das Veterinäramt als Vollzugs- und Aufsichtsbehörde zuständig (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Veterinärwesen [VetG; RB 819.1] i.V. mit § 25 der Verordnung über das Veterinärwesen [VetV; RB 819.11]).

Eine vollständige Einzäunung eines Schweinemastbetriebs (inkl. Zufahrtsstrasse und Löschwasserbecken) ist gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts objektiv notwendig, nicht überdimensioniert und damit zonenkonform im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. In Abwägung sämtlicher Interessen sind mit Blick auf die Biosicherheit und Tierseuchenprävention und insbesondere die verheerenden Auswirkungen, welche eine Ansteckung hätte, die privaten (aber auch die öffentlichen, seuchenpolizeilichen Interessen) höher zu gewichten als die (raumplanerischen) öffentlichen Interessen an einer Redimensionierung (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2021.178/E vom 12. Januar 2022, E. 4).

III. Wichtige Hinweise und Merkpunkte

- Ob eine bauliche Tierseuchenpräventionsmassnahme baubewilligungspflichtig ist oder nicht entscheidet die **zuständige Politische Gemeinde**. Hier empfiehlt es sich im Bedarfsfall frühzeitige Erkundigungen bei der örtlichen Bauverwaltung einzuholen.
- Bauliche Tierseuchenpräventionsmassnahmen auf oder um Landwirtschaftsbetriebe sind **grundsätzlich zonenkonform** im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung.
- Die Beurteilung, ob eine bauliche Tierseuchenpräventionsmassnahme überdimensioniert ist oder nicht, richtet sich nach den **konkreten Umständen und Bedürfnissen** des jeweiligen Landwirtschaftsbetriebs, wobei grundsätzlich auf die jeweiligen Empfehlungen von Bund, Kanton und/oder Branche abgestellt werden kann. Abweichungen sind jedoch möglich.
- Sollten Landwirtinnen und Landwirte für ihren Betrieb bauliche Tierseuchenpräventionsmassnahmen umsetzen bzw. errichten wollen, besteht die Möglichkeit das Bauvorhaben vorgängig durch das Veterinäramt auf die **tierseuchenpolizeiliche Notwendigkeit** hin prüfen zu lassen. Ist eine solche gegeben, stellt das Veterinäramt zuhanden der Landwirtinnen und Landwirte hierfür eine **amtliche Bestätigung** aus. Diese kann als entsprechender Nachweis zusammen mit einem allfälligen Baugesuch eingereicht werden.
- Für die Prüfung der tierseuchenpolizeilichen Notwendigkeit einer baulichen Tierseuchenpräventionsmassnahme sowie das Ausstellen der entsprechenden Bestätigung durch das Veterinäramt werden zugunsten der Tierseuchenprävention **keine Kosten oder Gebühren** erhoben.

4/4

Bei Fragen zu diesem Thema, können Sie sich gerne direkt an uns wenden:

Veterinäramt des Kantons Thurgau
Zürcherstrasse 285
8510 Frauenfeld
+41 (0)58 345 57 30
veterinaeramt@tg.ch